

Antragsformular Abgasnachuntersuchungen an Schiffsmotoren

(Ziff. 13 der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern vom 13. Dezember 1993. SAV: SR 747.201.3)

1. Betrieb

Der Betrieb erfüllt folgende Bedingungen:

- 1.1 Motorenservicestelle
- 1.2 Motorenwerkstatt
- 1.3 Werft mit angeschlossener Serviceabteilung

2. Prüfgeräte

Neben den handelsüblichen Werkzeugen eines qualifizierten Betriebes muss der Betrieb über folgende Prüfgeräte verfügen:

	Ottomotoren	Dieselmotoren
2.1 Kompressionsprüfer	<input type="checkbox"/>	
2.2 Drehzahlmesser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 Volt-, Ampère- und Ohmmeter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4 Schliesswinkeltester	<input type="checkbox"/>	
2.5 Zündspulenprüfgerät	<input type="checkbox"/>	
2.6 Stroboskoplampe	<input type="checkbox"/>	(<input type="checkbox"/>)
2.7 Synchotester Vergaser	<input type="checkbox"/>	
2.8 Düsenprüfgrät		<input type="checkbox"/>
2.9 Werkstatt-Einstellaten für die entspr. Motoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10 Zündungszillograph (empfohlen)	<input type="checkbox"/>	
2.11 Für Motoren mit elektronischem Motor- management die entsprechenden Mess- und Prüfgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Verantwortliche Person(en), Anforderungen siehe Seite 2:

Meine Werkstatt erfüllt die oben aufgeführten Bedingungen. Ich melde mich für die Durchführung der periodischen Abgasnachuntersuchung nach Ziffer 13 SAV für:

Ottomotoren **Dieselmotoren**

Firma: _____

Datum: _____

Adresse: _____

Unterschrift und Firmenstempel:

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____

Kopie z.K. an: Geschäftsstelle vks, Thunstrasse 9, 3000 Bern 6

Anforderungen gemäss AB-SAV

Die notwendigen Kenntnisse für Abgasnachuntersuchung gelten als vorhanden, wenn die für die Abgasnachuntersuchung verantwortliche Person der zuständigen Behörde einen der folgenden Nachweise vorlegen kann:

- a. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Automobil-Mechatroniker, oder als Automobil-Fachmann oder einen anderen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine gleichwertige Ausbildung für Verbrennungsmotoren;
- b. einen Nachweis, dass sie vom Hersteller von Schiffsmotoren oder vom Schweizer Motorenimporteur autorisiert ist, Abgasnachuntersuchungen an Schiffsmotoren durchzuführen;
- c. einen Nachweis, dass sie im Rahmen einer Berufsausbildung Kenntnisse der Verbrennungsmotoren erworben hat und einen Kurs für die Abgaswartung von Schiffsmotoren bei einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fachorganisation erfolgreich absolviert hat;
- d. einen Nachweis, dass sie eine Schulung über Kenntnisse der Verbrennungsmotoren sowie über die Abgaswartung von Schiffsmotoren bei einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fachorganisation erfolgreich absolviert hat.